

Ortsgemeinde Fluterschen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Donnerstag, 09. März 2023
Ort	Vereinsheim "Ob da Eck"
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	22:15 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordneter Arnd Berger
4. Martina Asbach-Sauer
5. Ilka Hoffmann
6. Susanne Kopper-Mertgen
7. Hans-Jürgen Laumann
8. Tanja Lück
9. Friedel Sohn

abwesend

Carsten Dünner
Torsten Henn
Mischa Katzwinkel

Sonstige Teilnehmer

Annette Sinner Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld zu TOP 1
Lars Böhning Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld zu TOP 1
Volker von Weschpfennig, Ingenieurbüro Weschpfennig Scheuerfeld zu TOP 2-4

Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 12
Der Ortsgemeinderat Fluterschen ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um

TOP 7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock für die Erneuerung
der Straßenbeleuchtung und Deckensanierung in der Talstraße

zu erweitern.

Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Demnach ergibt sich folgende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der Ortsgemeinde Fluterschen
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der Ortsgemeinde Fluterschen
Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der Ortsgemeinde Fluterschen
Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB
5. Erteilung des Einvernehmens zum Neubau einer überdachten Stellplatzanlage
6. Talstraße
Auftragsvergabe
Straßenbeleuchtung
7. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Deckensanierung in der Talstraße
8. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
9. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
10. Gewährung eines Mietzuschusses an den Verein für Heimat und Brauchtumspflege Fluterschen
11. Verschiedenes
12. Finanzhaushaltsaufstellung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 festgestellt, dass der Kommunale Finanzausgleich nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist. Durch dieses Urteil wurde dem Land aufgegeben, den Finanzausgleich neu zu regeln und den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel in einem aufgaben- und bedarfsorientierten System zu sichern. Gleichwohl wurde den Gemeinden aufgegeben, selbst größtmögliche Anstrengungen zur Konsolidierung ihrer Finanzlage zu leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Nivellierungssätze der Realsteuern wie folgt angepasst: Grundsteuer A von 300 % auf 345 %, Grundsteuer B von 365 % auf 465 %, Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze wurden die Gemeinden in Zugzwang gesetzt, ihre eigenen Hebesätze (§ 4 der Haushaltssatzung) ebenfalls anzupassen, da sie andernfalls finanzielle Nachteile erleiden.

Vor diesem Hintergrund wurde der von der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld erstellte und den Mitgliedern des Ortsgemeinderates vorliegende Entwurf erörtert. Herr Böhning ging in seinen Ausführungen ausführlich auf das Zahlenwerk ein und erläuterte die Zusammenhänge.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	841.688 €	781.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	853.050 €	753.339 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	-11.362 €	28.161 €
2 im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-74.730 €	52.320 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.600 €	180.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	301.000 €	202.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-229.400 €	-22.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	304.130 €	-30.320 €
Veränderung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse	-304.130 €	30.320 €

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

**§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	100.000 €	100.000 €

**§ 5
Steuerhebesätze**

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v. H.	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	485 v. H.	485 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	395 v. H.	395 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	27 €	27 €
für den zweiten Hund	39 €	39 €
für jeden weiteren Hund	51 €	51 €
für jeden gefährlichen Hund	600 €	600 €

**§ 6
Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	1.354.648 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	1.382.809 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	1.413.810 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	1.449.084 €

**§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	2.000 €	2.000 €

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
0€	0€

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der Ortsgemeinde Fluterschen
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf dem Nassen II“ beschlossen und am 26.01.2021 den Vorentwurf gebilligt.

Mit Schreiben vom 29.03.2021 wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 11.03.2021 in der Zeit vom 26.03.2021 bis einschließlich 26.04.2021. Während dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Beschluss:

Auf die anliegenden Einzelbeschlüsse wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einzelbeschlüsse einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der Ortsgemeinde Fluterschen
Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung, ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf dem Nassen II" der

Nach der Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen, ist dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beschließen.

Beschluss:

Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf dem Nassen II“ mit den dazugehörigen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 5 Erteilung des Einvernehmens zum Neubau einer überdachten Stellplatzanlage

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Fluterschen, Flur 4 Flurstücknummer 1157/1, beabsichtigt die Errichtung einer überdachten Stellplatzanlage.

Über diesen Antrag wurde bereits in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 24. August 2021 beraten, aber wegen des damaligen Standortes kein Beschluss gefasst und der Antrag vertagt.

Der Teilbereich des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ dargestellt.

Die Zufahrt soll vom Lerchenweg über den bituminös befestigten Wirtschaftsweg mit der Flurstücknummer 1140/1 erfolgen, für den der Antragsteller bereits eine Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Fluterschen abgeschlossen hat.

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Altenkirchen, als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde, wurde ein geänderter Standort gesucht, um das beantragte Vorhaben zu genehmigen.

Die überdachte Stellplatzanlage soll nun als rechtwinkliger Anbau, an der Westseite des vorhandenen Nebengebäudes, zur Grundstücksgrenze des Flurstückes 1155 erfolgen.

Die Zulassung des Vorhabens beurteilt sich als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Zulassung des beantragten Vorhabens gemäß § 35 (2) BauGB zu.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 6 Talstraße
Auftragsvergabe
Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung wie auch die Sanierung der Fahrbahnoberfläche in der Talstraße und ihren Nebenstraßen soll zunächst ein Antrag auf Fördermittel aus dem Investitionsstock gestellt werden, Da eine Auftragsvergabe erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides förderunschädlich ist, ist dieser Tagesordnungspunkt abzusetzen. (siehe TOP 7)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtung an die EAM Netz GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen, zum Angebotspreis von 30.226,00 € brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Deckensanierung in der Talstraße

Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen die Erneuerung der Wasserleitungen und Hausanschlüsse in der Talstraße. In diesem Zuge soll ebenfalls die Straßenbeleuchtung erneuert und die Straßendecke saniert werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme (Erneuerung Straßenbeleuchtung und Deckensanierung) wurden auf ca. 98.000 € geschätzt. Für die Finanzierung kann ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock gestellt werden. Dieser ist grundsätzlich zum 15.10. eines jeden Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen. Mit einer Entscheidung sowie mit der anschließenden Bauausführung kann erst im Frühjahr 2024 gerechnet werden. Die Förderquote ist u. a. abhängig von der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Erfahrungsgemäß werden ca. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Da die Maßnahme in Zusammenhang mit den Arbeiten der Verbandsgemeindewerke umgesetzt werden sollen und dies bereits im Sommer 2023 ausgeschrieben werden, kann ausnahmsweise ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Finanzielle Mittel stehen für diese Maßnahme in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld wird beauftragt für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Deckensanierung in der Talstraße einen Investitionsstockantrag zu stellen. Gleichzeitig soll der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 8 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Re-

gion verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 9 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In

den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 10 Gewährung eines Mietzuschusses an den Verein für Heimat und Brauchtumspflege Fluterschen

Mit Schreiben vom 27.01.2023 teilt der Verein für Heimat- und Brauchtumspflege Fluterschen der Ortsgemeinde mit, dass der Mietvertrag zwischen dem Heimatverein und Herrn Venhar Merovci für die Räumlichkeiten im Vereinsheim „Ob da Eck“ in der Talstraße am 05.05.2023

ausläuft. In einem Vorgespräch, an dem auch der Ortsbürgermeister teilgenommen hat, wurde erörtert, wie ein neuer Pachtvertrag aussehen könnte. Grundsätzlich ist Herr Merovci bereit, einen weiteren, ggfls auch längerfristigen Mietvertrag mit dem Heimatverein abzuschließen. Der Heimatverein bittet in seinem Schreiben auch um Prüfung durch die Ortsgemeinde, ob diese nicht statt des Vereins als Vertragspartei auftreten könnte. Der bisherige Mietzins soll allerdings von bisher 600 € monatlich ab dem 05.05.2023 auf 660 € monatlich angehoben werden. An der prozentualen Beteiligung der Vereine Heimatverein und Frauenchor soll sich nichts ändern. Für die Mietnebenkosten soll, wie bisher, die Ortsgemeinde aufkommen.

In der sich anschließenden Diskussion befasst sich der Ortsgemeinderat eingehend mit dem Antrag des Heimatvereins. Er begrüßt ausdrücklich das Engagement des Vereins um den Erhalt dieses Veranstaltungsraumes, gibt allerdings zu bedenken, dass die Ortsgemeinde nicht in der Lage ist, die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten sicherzustellen. Nach eingehender Beratung erklärt der für den Heimatverein anwesende Erste Vorsitzende Jürgen Kolb sich bereit, dass der Heimatverein sich

auch künftig eine Bewirtschaftung der Räumlichkeiten vorstellen kann. Die Einzelheiten sollen in einer gemeinsam zu erstellenden Vereinbarung niedergeschrieben werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Abschluss eines Mietvertrages für die bisher vom Verein für Heimat- und Brauchtumpflege angemieteten Räumlichkeiten im Anwesen Fluterschen, Talstraße 35 (Eigentümer ist Herr Venhar Merovci). Der Vertrag soll eine Laufzeit von 5 Jahren haben, sowie eine Option für die Ortsgemeinde auf weitere 5 Jahre. Der Mietzins beträgt ab dem 06.05.2023 monatlich 660 €. An diesem beteiligen sich der Verein für Heimat- und Brauchtumpflege Fluterschen sowie der Frauenchor Fluterschen mit jeweils 110 € monatlich. Die Mietnebenkosten trägt weiterhin die Ortsgemeinde. Eine Bewirtschaftungsvereinbarung ist zwischen der Ortsgemeinde und dem Heimatverein abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 11 Verschiedenes

Der Ortsbürgermeister informiert die Mitglieder des Ortsgemeinderates darüber,

- dass der Pachtvertrag mit dem derzeitigen Jagdpächter mit Ablauf des Jagdjahres ausläuft und von der Forstverwaltung neu ausgeschrieben wird und
- dass die diesjährige Flursäuberung am 01.04.2023 ab 09.30 Uhr stattfindet. Treffpunkt ist auf dem Festplatz.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Wortmeldung.
